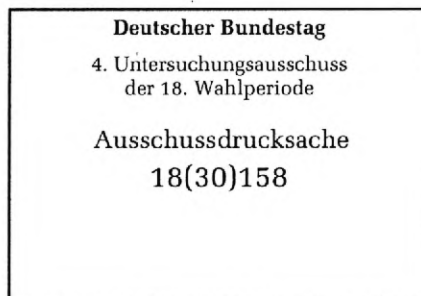


**Aktenvermerk**

Berlin, 02. September 2016
Geschäftszeichen: PA30/Erm.-
Zwischenbericht

**4. Untersuchungsausschuss der
18. Wahlperiode
(„Cum/Ex-Geschäfte“)**

Der Ermittlungsbeauftragte
Jürgen Kapischke
GStA. a. D.
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33371
Telefon: +49 30 227-33372
Fax: +49 30 227-36872
ermittlungsbeauftragter.pa30@
bundestag.de

**Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten des 4.
Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode
(aktueller Stand)**

Mit diesem Vermerk sollen die Mitglieder des 4.
Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode kurz
zusammenfassend über den Stand und die Zwischenergebnisse
der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten unterrichtet werden
(Stand 31.08.2016).

Im Einzelnen wird hierbei zu folgenden Gesichtspunkten
Stellung genommen werden:

**I. Besetzung des Ermittlungsbeauftragten und Gesamtstand der
Auswertung:**

1. Personelle Besetzung
2. Zusammenfassender Stand der Auswertungen

II. Vorgänge des Bundeszentralamts für Steuern

1. Allgemeines
2. Auswertung von Vorgängen zu einzelnen
Erstattungsanträgen bzw. Rückforderungsprüfungen
3. Auswertung der Verfahrensvorgänge des
Bundeszentralamts für Steuern

**III. Auswertung der bei Staatsanwaltschaften in der
Bundesrepublik Deutschland anhängigen Vorgänge zu
Cum/Ex-Gestaltungen.**

I. Besetzung des Ermittlungsbeauftragten und Gesamtstand der Auswertung:**1. Personelle Besetzung:**

Bei dem Ermittlungsbeauftragten sind derzeit folgende Personen tätig:

- a. Frau Justizamtfrau Paulin (abgeordnet von der Senatsverwaltung Berlin/Finanzamt),
- b. Frau Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt (abgeordnet vom Land Nordrhein-Westfalen, Amtsgericht Köln),
- c. Herr Oberregierungsrat Bücking (abg. Mitarbeiter des Deutschen Bundestags),
- d. Frau Neubauer (Organisationsgeschäft u.a.),
- e. Generalstaatsanwalt a. D. Kapischke.

2. Zusammenfassender Stand der Auswertungen:

- a. Vorgänge des Bundeszentralamts für Steuern:

In der Zeit vom 27.05. (420 Vorgänge) bis zum 17.06.2016 (weitere 429 Vorgänge) sind über das Bundesfinanzministerium insgesamt 849 Aktenordner mit Einzelvorgängen zu Erstattungsanträgen bzw. Rückzahlungsbegehren, die von dem Bundeszentralamt für Steuern bearbeitet wurden/werden, übergeben worden. Am 26.07.2016 sind weitere 66 Aktenordner des Bundeszentralamts für Steuern, die sämtlich Materialien zu Verfahrensvorgängen des Bundeszentralamts für Steuern u.a. enthalten, dem Ermittlungsbeauftragten vorgelegt worden. Von diesen insgesamt 915 Aktenordnern sind inzwischen ca. 600 Ordner (Stand 31.08.2016) gesichtet/geprüft worden, die weitere Prüfung erfolgt fortlaufend. Es ist damit zu rechnen, dass ein Ergebnis, dem eine Sichtung/Prüfung sämtlicher Aktenordner zugrunde liegt, noch im September 2016 mitgeteilt werden kann. Am 02./03.08.2016 hat eine Erörterung mit Bediensteten des Bundeszentralamts für Steuern u.a. stattgefunden.

b. Staatsanwaltschaftliche Vorgänge:

In der Zeit vom 16.08.2016 bis zum 23.08.2016 hat der Unterzeichner nach der am 04.08.2016 erfolgten Genehmigung des Berliner Senators für Justiz u.a. und Terminvereinbarung mit der Leitung der Staatsanwaltschaft Berlin die dort anhängigen Vorgänge eingesehen und den zuständigen Hauptabteilungsleiter wie auch die mit dem Verfahren befasste Dezernentin informatorisch angehört.

Eine Genehmigung anderer Oberster Landesjustizbehörden liegt bisher nicht vor (s. nachfolgend III).

II. Vorgänge des Bundeszentralamts für Steuern:

1. Allgemeines:

Nachdem sich bei der Durchsicht der Einzelvorgänge des Bundeszentralamts für Steuern, aber auch der Verfahrensakten Fragen ergeben hatten, aber auch zur Erläuterung des Vorgehens, der Prüfungsweise und der bisher gewonnenen Erkenntnisse des Bundeszentralamts für Steuern war vereinbart worden, diese Fragen bei einer zweitägigen Besprechung in Berlin zu erörtern. Diese Erörterung hat am 02./03.08.2016 stattgefunden. Hieran haben neben dem Ermittlungsbeauftragten mit sämtlichen Referenten/innen auch die im Bundesfinanzministerium mit einschlägigen Fragen befassten Bediensteten teilgenommen. Vom Bundeszentralamt für Steuern waren sechs Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die entweder im Cum/Ex-Referat oder in der Straf-/Bußgeldstelle tätig sind, anwesend.

In diesem Zusammenhang sind im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte erörtert worden:

- Erstattungsverfahren nach § 50 d EStG,
- Ermittlung eines Cum/Ex-Kreislaufs,
- Beispielhafte Darstellung schwieriger Einzelfälle und Problemstellungen,
- Tätigkeit der Straf- und Bußgeldstelle.

2. Auswertung der Einzelvorgänge:

Den bisher geprüften Einzelvorgängen des Bundeszentralamts für Steuern, aber auch den Verfahrensvorgängen dieser Behörde ist zu entnehmen, dass etwa die Hälfte der in Prüfung genommenen Erstattungsanträge, die noch nicht beschieden worden sind, bzw. der Vorgänge, in denen nach Festsetzung einer Erstattung aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung eine Rückforderung bereits zurückgezahlter Kapitalertragssteuer noch möglich ist, jedenfalls zu dem für die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss wesentlichen Zeitpunkt (Februar 2016) noch nicht abschließend geprüft werden konnte.

Insgesamt befinden/befanden sich von den seit 2009 angebrachten Erstattungsanträgen – auch soweit hierzu Rückforderungen geprüft werden/wurden - 499 Fälle in der Prüfung des Bundeszentralamts für Steuern. Die diesen Fällen insgesamt zugrunde liegende Erstattungssumme betrug nach Auflistungen des Bundeszentralamtes für Steuern ca. 2.5 Mrd. €. Da mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz die Abzugsverpflichtung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 EStG seit dem 1. Januar 2012 auf das letzte inländische Kreditinstitut bzw. die Wertpapiersammelbank verlagert wurde, ist aufgrund der in § 50d Abs. 1 EStG normierten vierjährigen Antragsfrist ab dem 01.01.2016 mit dem Eingang weiterer „kritischer“ Anträge nicht mehr zu rechnen. In 492 der 499 Gesamtfälle (Stand 31.01.2016) war das erste Ermittlungsschreiben bereits abgesandt worden. Hiervon sind in 432 Fällen Antwortschreiben/Stellungnahmen bereits eingegangen; in 60 Fällen ist Fristverlängerung gewährt worden. Weitere Ermittlungsschreiben sind in 103 Fällen gefertigt und abgesandt worden. Untätigkeits„einsprüche“ (§ 347 I S. 2 AO) sind in vier Fällen erfolgt, in einem Fall eine (von dem zuständigen Gericht auch in 2. Instanz als unbegründet abgewiesene) Untätigkeitsklage. Acht Fälle sind an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

(Diese Zahl differiert mit der Zahl der Verfahren bei den Staatsanwaltschaften wegen abweichender Einleitung/Abtrennung gegen einzelne Verdächtige.)

Von den 499 insgesamt zu prüfenden Fällen ist

- in 217 Fällen festgestellt worden, dass ein Cum/Ex-Verdacht nicht aufrechtzuerhalten ist. Dem lag eine Erstattungssumme von ca. 625 Mio. € zugrunde.
- in 4 Fällen sind Rückforderungen bereits erfolgt (ca. 5,8 Mio. €),
- in 8 Fällen (ca. 251 Mio. €) sind die Erstattungsanträge nach entsprechendem Schriftwechsel zurückgenommen worden.
- 270 Fälle, denen ein Versagungs-/Rückforderungspotential von 1,6 Mrd. € zugrunde liegt, waren bis zum 31.01.2016 noch nicht abschließend geprüft.

Nach der bisherigen Durchsicht der von dem Bundeszentralamt für Steuern dem Ermittlungsbeauftragten übersandten Vorgänge bestehen keine Erkenntnisse, dass diese Feststellungen nicht zutreffend sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung der Einzelvorgänge einen ganz erheblichen

Personal-/Zeitaufwand erfordert. Dies beruht u.a. darauf, dass die Nachverfolgung der gegebenenfalls vielfältigen (Weiter-)Übertragungen der Wertpapiere außerordentlich zeitaufwändig ist und eine geeignete Software hierfür nicht zur Verfügung steht/nicht erstellt werden kann, sodass die entsprechenden Nachforschungen „händisch“ durchgeführt werden müssen.

Allerdings hat die Durchsicht der Vorgänge durch den Ermittlungsbeauftragten durchaus bemerkenswerte Einzelvorgänge ergeben. So war in einzelnen Vorgängen festzustellen, dass von Bankinstituten die Erstattung hoher Kapitalertragssteuer (teilweise im zweistelligen Millionenbereich) beantragt wurde, wobei eine Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern schon am Anfang ergeben hat, dass teilweise über 90 Prozent der zugrunde liegenden Aktienvorgänge „Cum/Ex-verdächtig“ waren - das heißt, dass der Aktienkauf - mit Dividendenberechtigung (cum) - vor dem Dividendentermin, deren sachenrechtliche Übertragung aber erst nach dem Dividendentermin - ohne Dividendenberechtigung (ex) - erfolgte.

Es erscheint erwägenswert, dem Untersuchungsausschuss vorzuschlagen, Einsicht in einzelne dieser Vorgänge zu nehmen, um ein Bild über die Vorgehensweise/den Umfang zu gewinnen. Zu den - häufig - beteiligten Bankinstituten (im weiteren Sinne) zählen nach der bisherigen Durchsicht der Einzelvorgänge naturgemäß die bereits in der Presse genannten Bankinstitute u.a., wobei allerdings - eine Wertung ist dem Ermittlungsbeauftragten insoweit untersagt - anhand der hier vorliegenden Vorgänge nicht festgestellt werden kann, ob die entsprechenden Mitarbeiter vorsätzlich handelten oder es sich nur um „zufälliges Vorgehen“ handelte.

Bemerkenswert erscheint, dass die nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen erforderlichen Berufsträgerbescheinigungen jedenfalls häufig (und bei hohen Werten) von den bekannten Wirtschaftsprüfungskanzleien erstellt worden sind. Daneben gibt es aber durchaus auch „Einzelanwälte“, die solche Bescheinigungen zu hohen Werten und in vielfältigen Vorgängen vorlegen und - wie auch die großen Wirtschaftsprüfungskanzleien - sodann im Schriftverkehr mit dem Bundeszentralamt für Steuern

entweder zu Fragen der Erstattung der beantragten Summen oder aber auch gegebenenfalls zu deren Rückforderung Stellung nehmen. Die bisherige Durchsicht der Einzelvorgänge des Bundeszentralamtes für Steuern hat jedoch in **keinem Fall** dazu geführt, dass festgestellt werden konnte, dass solche Kanzleien, die später im Rahmen des Erstattungsantrages/Rückforderungsbegehrens für die Antragsteller Stellung nahmen, zuvor bei der Anlage der Kapitalien Beratungstätigkeit vorgenommen haben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Unterlagen zu der Beratungstätigkeit – vor Anlage der Wertpapiere – sich ohnehin kaum (so das Ergebnis der bisherigen Durchsicht) in den Vorgängen des Bundeszentralamts für Steuern befinden.

(Gutachten etwa aus dem Jahre 2007 sind nach den bisherigen Feststellungen nur ganz selten im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu Erstattungsanträgen/Rückforderungsbegehren vorgelegt worden. Eine ausdrückliche „Empfehlung“ findet sich dabei nach der bisherigen Prüfung nicht. Die anl. Auflistung von Gutachten/ausf. Stellungnahmen u.a. wird bei der andauernden Prüfung laufend aktualisiert.)

Anlage

3. Auswertung der Verfahrensvorgänge des Bundeszentralamts für Steuern:

Den 66 Aktenordnern zu Verfahrensvorgängen des Bundeszentralamts für Steuern sind im Wesentlichen Erkenntnisse zu folgenden Fragen zu entnehmen:

- a. Aufbau der Referate des Bundeszentralamts für Steuern,
- b. Personalbedarf nebst Anforderungen u.a.,
- c. Schriftverkehr mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Länderfinanzverwaltungen/Steuerprüfungs-/Fahndungsbehörden,
- d. Unterlagen zu Ermittlungs-/Strafverfahren bezüglich
 - Verfahren Staatsanwaltschaft München,
 - Verfahren Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt,
 - Verfahren Staatsanwaltschaft Köln,
- e. Gewinnung von Erkenntnissen
 - durch Hinweise von Informanten und
 - Ankauf von Datenmaterial (CD) durch Informanten,
- f. vielfältige Erfahrungsaustauschtermine der Obersten Finanzbehörden, der Prüfdienste u.a.,

- g. Indizienkataloge/Prüfungsmaterialien des Bundeszentralamtes für Steuern,
- h. Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln zur Amtshaftung,
- i. einzelne Gutachten (auch im Zusammenhang mit der Geldanlage erstellte Gutachten).

Von besonderem Interesse erscheinen hierbei

- die Erkenntnisse zu dem Ankauf einer Daten-CD mit relevanten Daten zu der Cum/Ex-Problematik und dem weiteren Vorgehen der hiermit befassten Finanzbehörde (O 901),
- die Hinweise zu der bekannten Bank Sarasin, wobei sich in diesem Ordner auch sonst interessante Gutachten u.a. finden (O 903/904),
- die Unterlagen zu weiteren strafrechtlich relevanten Prüfungen (O 860,900),
- Erkenntnisse zu mehreren Ermittlungsverfahren einer weiteren Staatsanwaltschaft (O 866, 872, 873),
- der Austausch mit einem Finanzamt u.a. und weitere Mitteilungen zu sonstigen „kritischen“ Finanzgeschäften nebst einem Gutachten mit hochinteressantem Inhalt (O 855).

Zu den Personalanforderungen wie auch zu dem Personalbedarf des Bundeszentralamtes für Steuern u.a. finden sich vielfältige Mitteilungen. Dabei ist auf entsprechende Nachfrage bei der Informationsveranstaltung am 02./03.08.2016 von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Bundeszentralamtes für Steuern anschaulich und gut nachvollziehbar dargelegt worden, aus welchen Gründen allein eine zahlenmäßig auch deutliche Aufstockung der Mitarbeiterzahl angesichts der sehr schwierigen und zeitaufwändigen Einarbeitung (mit der konsequenterweise damit verbundenen Entlastung der für eine solche Einarbeitung benötigten Bediensteten) wohl nur auf den ersten Blick Fortschritte ergäbe.
(zu vergleichen etwa Ordner 852-854, 863, 915).

Noch weiter zu klärende Fragen haben sich auch bezüglich einer verwaltungsinternen Anweisung zu der Festsetzung einer

Betragsgrenze hinsichtlich einer gezielten Prüfung der Beteiligten an Leerverkäufen gestellt (O 906).

Nach umfassender Diskussion ist das Bundeszentralamt für Steuern im Jahre 2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass weitere Darlegungen zu dem eventuellen Erwerbszeitpunkt der Wertpapiere u.a. jedenfalls dann notwendig sind,

- wenn aus dem Antrag (Einzel- oder Sammelantrag) folgt, dass ein beschränkt Steuerpflichtiger einen Erstattungsanspruch je Aktengattung von insgesamt mehr als 750.000,00 € geltend macht,
- falls der Antragsteller ohnehin im Hinblick auf § 50 d EStG angeschrieben wird,
- bei Fondsanträgen niederländischer und irischer Fonds und
- bei den übrigen Fonds im Falle einer beantragten Erstattungssumme von 40.000,00 €/Buchungszeile.

Aufgrund eines fortschreitenden Erkenntnisstandes wurden grundsätzlich aber alle oben genannten 499 Fälle, die sich bisher in Prüfung befinden/befanden, - davon abweichend – tatsächlich jedoch ab einer beantragten Erstattung von 750.000 € je Antragsteller/Antragsjahr aufgegriffen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass – wie von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Anhörung erläutert worden ist - eine Einzelprüfung ohnehin immer dann erfolgt, wenn einschlägige „verdächtige“ Indizien, die sich aus der Gesamttätigkeit ergeben, vorliegen.

III. Akteneinsicht in Vorgänge der Staatsanwaltschaft

Von dem Untersuchungsausschuss waren die Obersten Finanz- und Justizbehörden der Länder sämtlich angeschrieben worden mit der Bitte, mitzuteilen, ob einschlägige Vorgänge dort vorliegen.

Auf diese Anschreiben hatten folgende Oberste Justizbehörden einschlägige Vorgänge mitgeteilt:

- Justizministerium des Landes Baden-Württemberg,

- Bayerisches Justizministerium,
- Senator für Justiz u.a. Berlin,
- Senator für Justiz u.a. Hamburg,
- Hessisches Justizministerium,
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

In allen Fällen war zugleich mitgeteilt worden, dass die Prüfung, ob Akteneinsicht gewährt werden könne, insbesondere auch im Hinblick auf das „Steuergeheimnis“ (§ 30 AO) noch andauere bzw. eine Gefährdung der Ermittlungen bei einer Akteneinsicht durch den Untersuchungsausschuss/Ermittlungsbeauftragten nicht auszuschließen sei. Der Ermittlungsbeauftragte hat sich daher im Juni 2016 nochmals an die Obersten Justizbehörden in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gewandt und unter Darlegung der Abwägungskriterien und der von dem Untersuchungsausschuss gewählten Verfahrensweise, die soweit irgend möglich eine Beeinträchtigung des Steuergeheimnisses und eine Gefährdung der Ermittlungen ausschließen soll, um Mitteilung des Stands der zuvor angekündigten/inzwischen weiter erfolgten Prüfung der Gewährung von Akteneinsicht wie auch der Möglichkeit der Anhörung der mit den einschlägigen Verfahren befassten Bediensteten der Staatsanwaltschaften gebeten.

In der Zeit zwischen dem 06. und 28.07.2016 haben die meisten Obersten Justizbehörden daraufhin entweder fernmündlich, mittels E-Mail oder schriftlich mitgeteilt, dass die Prüfung außerordentlich schwierig sei und – im Benehmen mit der jeweiligen Obersten Finanzbehörde des Landes – noch andauere.

Der Senator für Justiz in Berlin hat dem Ermittlungsbeauftragten dann bereits mit Schreiben vom 04.08.2016 mitgeteilt, dass Akteneinsicht und die Möglichkeit zur Anhörung der mit den Verfahren befassten Staatsanwälte/Staatsanwältinnen gewährt werden könne; dies ist inzwischen auch erfolgt.

Am 15.08.2016 hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Abteilungsleiter Strafrecht) auf weitere fernmündliche Nachfrage ausgeführt, dass zur Prüfung der aus seiner Sicht außerordentlich schwierigen Frage am 18.08.2016 eine gemeinsame Besprechung mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – das federführend tätig sei – erfolge und das Ergebnis möglichst kurzfristig mitgeteilt werde.

Schließlich hat der Senator für Justiz Hamburg mit Schreiben vom 25.08.2016 ausgeführt, dass nach gemeinsamer Prüfung mit dem Senator für Finanzen Akteneinsicht wegen einer nicht zulässigen Beeinträchtigung des „Steuergeheimnisses“ gemäß § 30 AO nicht gewährt werden könne. Allerdings könne der Ermittlungsbeauftragte die zuständigen Staatsanwälte u.a. zu Fragen in dem bez. Zusammenhang anhören, soweit dem nicht die erwähnten Hindernisse bzgl. des Steuergeheimnisses einzelner Personen entgegenstünden.

Das Bayerische Staatsministerium für Justiz hat schließlich mit Schreiben vom 22.08.2016 (Eingang 31.08.2016) mitgeteilt, es könne aus mehreren Gründen – unter anderem auch im Hinblick auf Bedenken wegen der Eigenverantwortlichkeit der Länder und der fehlenden Kontrollbefugnisse der Untersuchungsausschüsse des Bundestags gegenüber der Länderexekutive – weder Akteneinsicht gewährt werden noch eine Anhörung der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaften genehmigt werden.

Es wird abzuwarten sein, welche Antwortschreiben nunmehr von den anderen Obersten Justizbehörden eingehen. Dabei scheint die Federführung jedenfalls häufig von den jeweiligen Obersten Finanzbehörden der Länder wahrgenommen zu werden.

Jürgen Kapischke

Gutachten, gutachtenähnliche Stellungnahmen u.a.

Verfasser	Ordner/Blatt	Inhalt/Bemerkung
	592/561 ff St.nahme	2012
	866/191 ff	2013
	900/86 ff	Ablehnung Berufsträgerbescheinigung 7/2011
	642/06 ff	aus 2007 – Anleitung ohne Empfehlung
	903/187 ff	8/2013
	589 ff/2 ff 590/288 ff	St.nahme
	901/73 ff	7/2011 – Hinweis -
	622 ff/253 ff St.nahme	8/2014
	855 (CD)	Gutachten aus 2013 zu
	862/138 ff	2007
	903 (CD)	
	859/21 ff (Datum ?)	
	859/110 ff	6/2010
	859/1ff	zur Amtshaftung 2012
	695/33 ff	für u.a. (1 ff)
	611/33 ff 612/97 ff/	jew. St.nahmen
	617/105 ff 619/24 ff	
	620/115 ff	"nur" Bescheinigung
	642/56 ff	2007 ohne Empfehlung